

Das Arbeitnehmer-Erfindergesetz:

Zu wissen, dass in Deutschland in einem Arbeitsverhältnis Erfindungen einer gesetzlichen Regelung unterliegen, ist schon der Kernpunkt, um mögliche Konflikte zu vermeiden. Dies betrifft jeden Angestellten und Arbeiter, der in Deutschland in einem Arbeitsverhältnis steht und als Gesetz ist es nicht durch andere Abmachungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verhandelbar! Es empfiehlt sich daher, mögliche Konflikte dadurch zu vermeiden, dass Sie alle Verbesserungs- und Erfindungsideen **SCHRIFTLICH** dem Arbeitgeber melden. Er steht damit im weiteren Prozedere in der Pflicht des Gesetzes (Antwortzeiten, evtl. Freigabe der Idee, Vergütung etc.). Die Regelungen können Sie unter <http://www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/> aus dem Internet herunterladen.

Auch nach dem Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus dem Betrieb kann der Betrieb Ansprüche stellen, wenn der Arbeitnehmer seine für den Betrieb eventuell nützliche Idee ungemeldet mitnimmt und selbst realisiert. Nach einer Frist von einem halben bis einem Jahr wird gewöhnlich ein Zusammenhang mit dem ehemaligen Betrieb nicht mehr vermutet. Länder, in welchen der Arbeitgeber Ihr Patent nicht anmeldet, sind für Sie frei. Der Arbeitgeber hat ein einfaches Nutzungsrecht. Es empfiehlt sich dann eine Zusammenarbeit, da die Arbeit gegeneinander als Untreue gewertet werden kann.

Empfehlenswerte Literatur: „Erfindungen am Arbeitsplatz, was tun“ von Rainer Ventzke, einem Mitglied unseres Erfinderclubs.

Rolf Schiller

alle Angaben ohne Gewähr